



Einführung in das deutsche Zivilrecht

2. Block

Jochen BAUERREIS

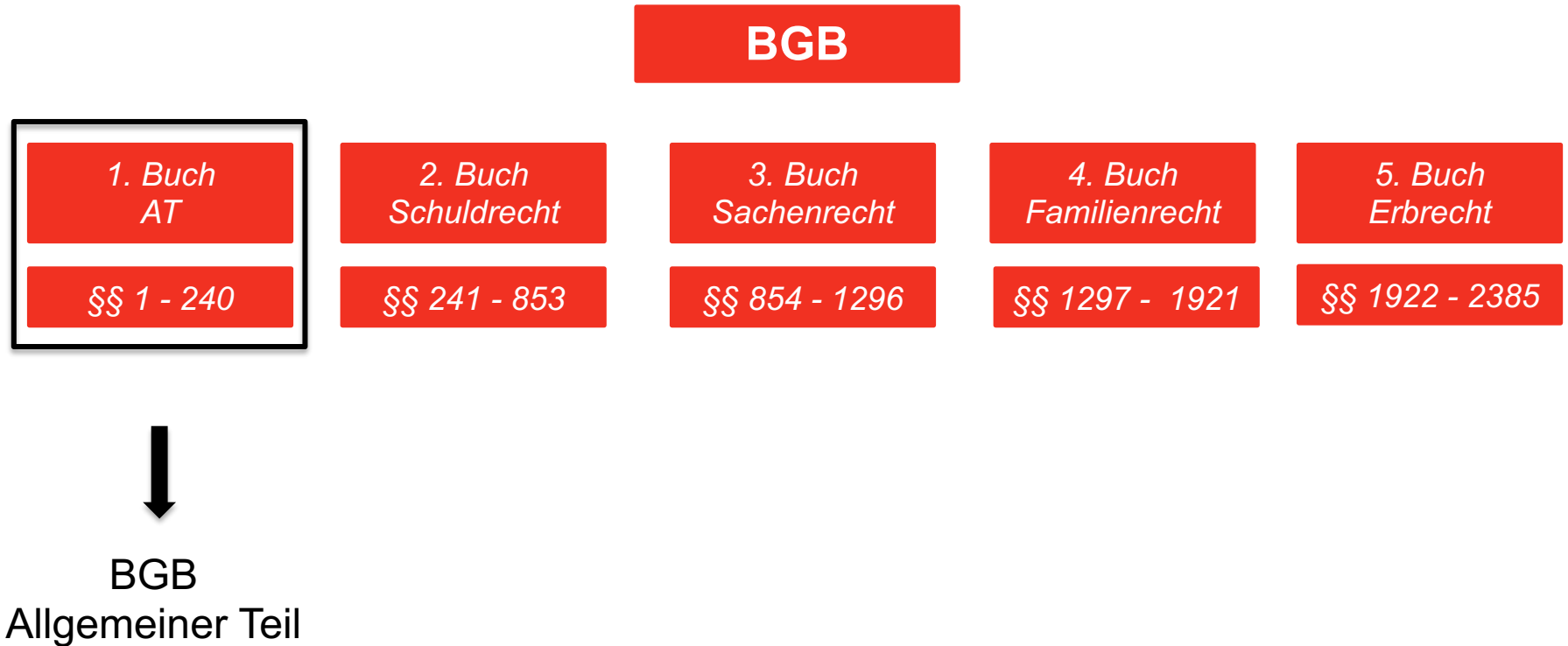
Avocat & Rechtsanwalt

Spécialiste en droit de l'arbitrage

Spécialiste en droit international et de l'UE

Maître de Conférences (Univ. Strasbourg) & Professeur honoraire (Univ. Freiburg i.Br.)

Gliederung des BGB



Gliederung der Vorlesung

Teil 1: Grundlagen

- I) Rechtssubjekte
- II) Rechtsobjekte

Teil 2: Rechtsgeschäftslehre

- I) Rechtsgeschäft & Privatautonomie
- II) Vertrag als klassisches Rechtsgeschäft
- III) Willenserklärung
- IV) Anfechtung (wegen Willensmängeln)
- V) Stellvertretung
- VI) Form des Rechtsgeschäfts
- VII) Geschäftsfähigkeit der Parteien

Teil 1: Grundlagen

I – Rechtssubjekte

I - Rechtssubjekte

Natürliche Personen
(§ 1-14 BGB)

Juristische Personen
(§ 21-89 BGB)

§ 1 BGB: Beginn der Rechtsfähigkeit.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Ausnahme: Nasciturus (§ 1923 Abs. 2 BGB)

→ Erbfähigkeit des noch nicht geborenen Kindes

§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit.

Geschäftsunfähig ist:

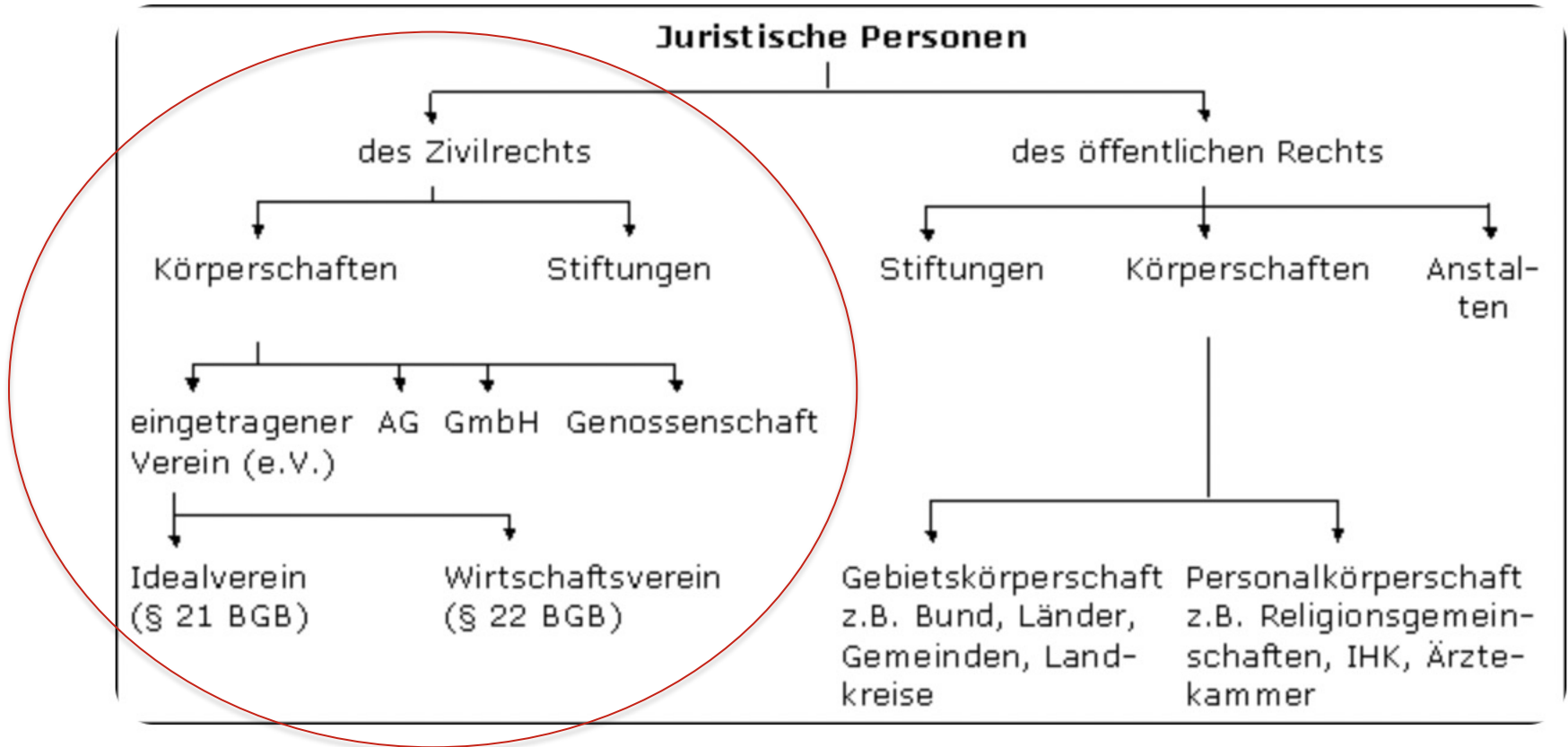
1. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. Wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand krankhafter Störung befindet, sofern nicht (...) vorübergehender (...).

→ Kraft Eintragung
in Register
→ § 21 BGB Verein
→ § 80 BGB Stiftung

§ 827, 828 BGB ←

Fähigkeit, für die Folgen einer
sog. Unerlaubten Handlung
rechtlich einstehen zu können

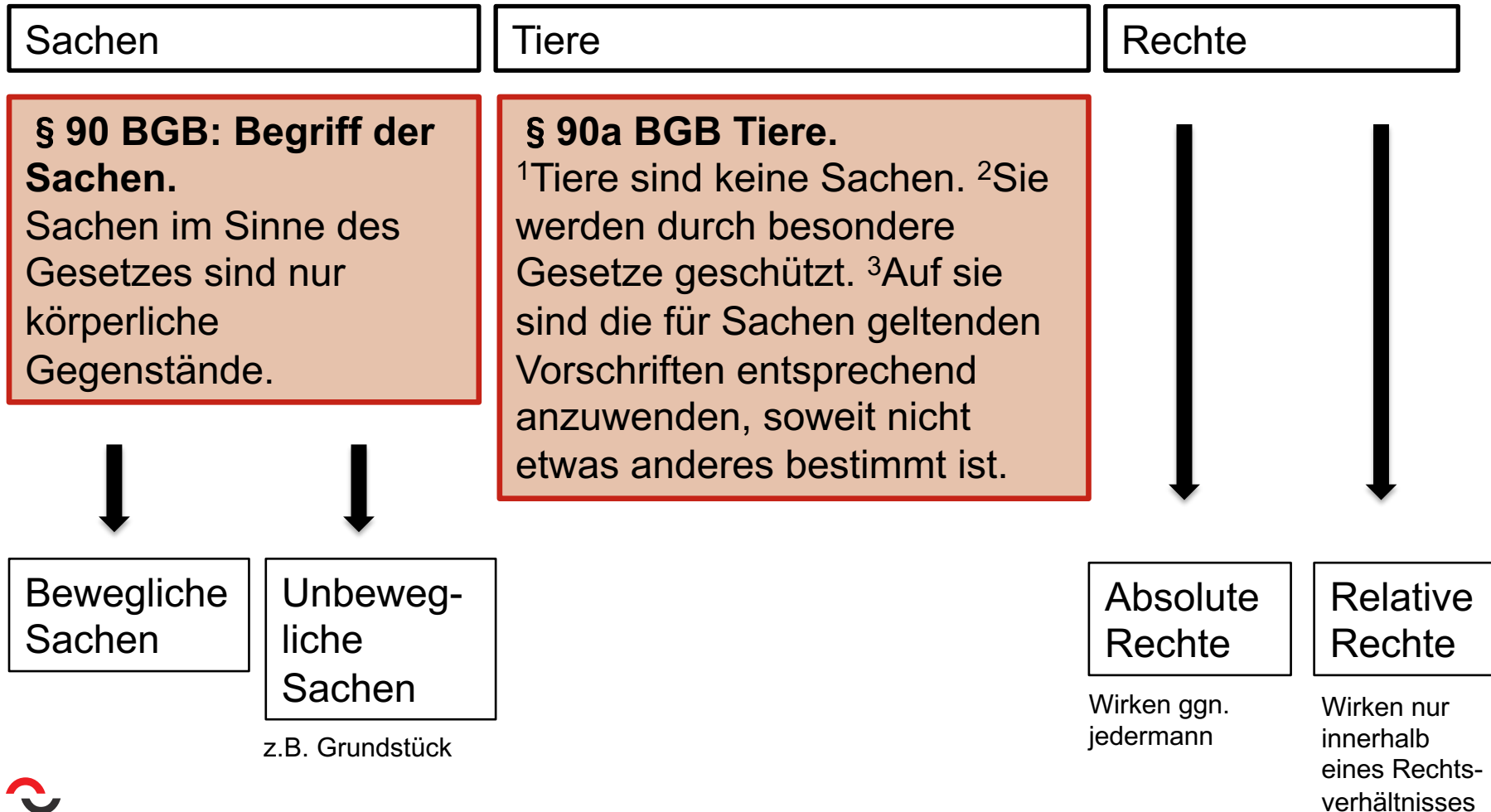
I - Rechtssubjekte



Quelle: <https://www.smartsteuer.de/online/lexikon/j/juristische-personen/>

II – Rechtsobjekte

II - Rechtsobjekte



Teil 2: Rechtsgeschäftslehre

I – Rechtsgeschäft & Privatautonomie

I - Rechtsgeschäft & Privatautonomie

Prinzip: Privatautonomie

Vertragsfreiheit

Art. 2 Abs. 1 GG,
§ 311 Abs. 1 BGB



Abschlussfreiheit
→ mit wem?



Inhalts- und
Gestaltungsfreiheit
→ worüber?

Eigentumsfreiheit

Art. 14 GG,
§ 903 BGB



Eigentum haben +
mit Eigentum nach
Belieben verfahren

Testierfreiheit

Art. 14 GG,
§ 1937 BGB



Anfertigung von
letztwilligen
Verfügungen

Vereinigungsfreiheit

Art. 9 Abs. 1 GG



Gründung von
Vereinen,
Gesellschaften

I - Rechtsgeschäft & Privatautonomie

Privatautonomie



Mittel der willentlichen Gestaltung von Rechtsverhältnissen

Rechtsgeschäft = besteht aus mindestens einer Willenserklärung (WE), die darauf gerichtet ist, eine bestimmte ***Rechtsfolge herbeizuführen***



Geschäftsähnliche Handlung

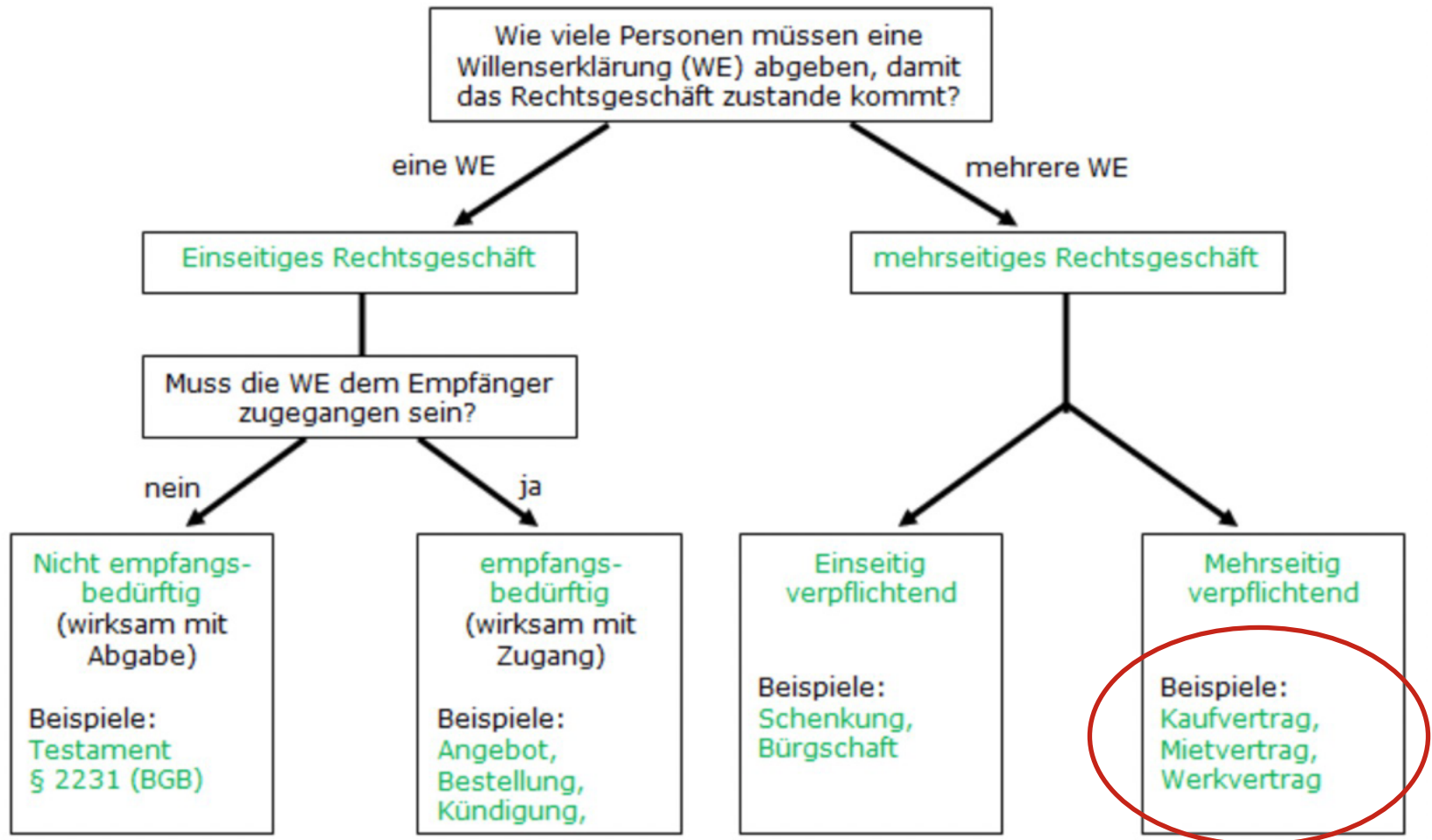


Realakt



Gefälligkeit

I - Rechtsgeschäft & Privatautonomie



Quelle: <https://shop15002.gwencallahan.com/content?c=grundst%C3%BCckskaufvertrag%20bgb&id=32>

II – Vertrag als klassisches Rechtsgeschäft

II – Vertrag als klassisches Rechtsgeschäft

Angebot (WE) + Annahme (WE) = Vertrag



Vertrag = mehrseitiges Rechtsgeschäft

*Ein Vertrag kommt zustande durch zwei
übereinstimmende Willenserklärungen (WE),
Angebot und Annahme, § 145, 147 BGB.*

III – Willenserklärung (WE)

III - Willenserklärung (WE)

Gliederung

A - Begriff + Elemente einer Willenserklärung

1. Subj. Tatbestand (« Wille »)

2. Obj. Tatbestand (« Erklärung »)

B – Wirksamkeit einer WE (Abgabe und Zugang einer WE)

C – Auslegung von Willenserklärungen

A - Begriff + Elemente einer Willenserklärung

Willenserklärung =

eine **Äußerung**, die unmittelbar
auf die Herbeiführung
einer Rechtsfolge gerichtet ist

1. Subj. Tatbestand

1. Subjektiver
Tatbestand
= Wille

Handlungswille:

« Ich will mich jetzt äußern! »

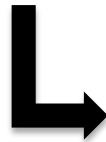
Rechtsbindungswille:

« Ich will Rechtsfolgen herbeiführen! »

Geschäftswille:

« Ich will eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen! »

2. Objektiver
Tatbestand
= Erklärung



Ausdruck eines Geschäftswillens
durch objektiv wahrnehmbares
Verhalten

2. Obj. Tatbestand



Ausdruck eines Geschäftswillens
durch objektiv wahrnehmbares
Verhalten

→ Erklärung des eigenen Willens

ausdrücklich

konkludent/
durch schlüssiges
Verhalten

z.B. wortlose Vorlage einer
Zeitung am Kiosk
= Angebot (WE) zum
Anschluss eines
Kaufvertrages über die
Zeitung

2. Obj. Tatbestand



Schweigen mit Erklärungswert?

Prinzip = Schweigen hat im
Rechtsverkehr **keinen Erklärungswert!**

Ratio: Keine WE abgegeben

1. Ausnahme:
Erklärungswert kraft
vertraglicher
Vereinbarung

2. Ausnahme:
Erklärungswert
kraft Gesetzes

3. Ausnahme:
Schweigen auf
kaufmännisches
Bestätigungsschreiben

B – Wirksamkeit einer WE

Wann wird eine WE wirksam?

Empfangsbedürftige WE



Abgabe & Zugang

z.B. Vertragsangebot

Nicht empfangsbedürftige WE



Abgabe

z.B. Testament

B – Wirksamkeit einer WE - Abgabe

Wann ist eine WE abgegeben?

Empfangsbedürftige WE

abgegeben, wenn die Erklärung mit Willen des Erklärenden in Richtung des Empfängers so in den Verkehr gelangt ist, dass mit Zugang gerechnet werden kann.

Nicht empfangsbedürftige WE

abgegeben, wenn sich der Erklärende willentlich geäußert und seinen Äußerungsvorgang nach außen erkennbar abgeschlossen hat.

§ 130 BGB: Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden.

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

C – Auslegung von Willenserklärungen

§ 133 BGB: Auslegung einer Willenserklärung.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

IV – Anfechtung (wegen Willensmängeln)

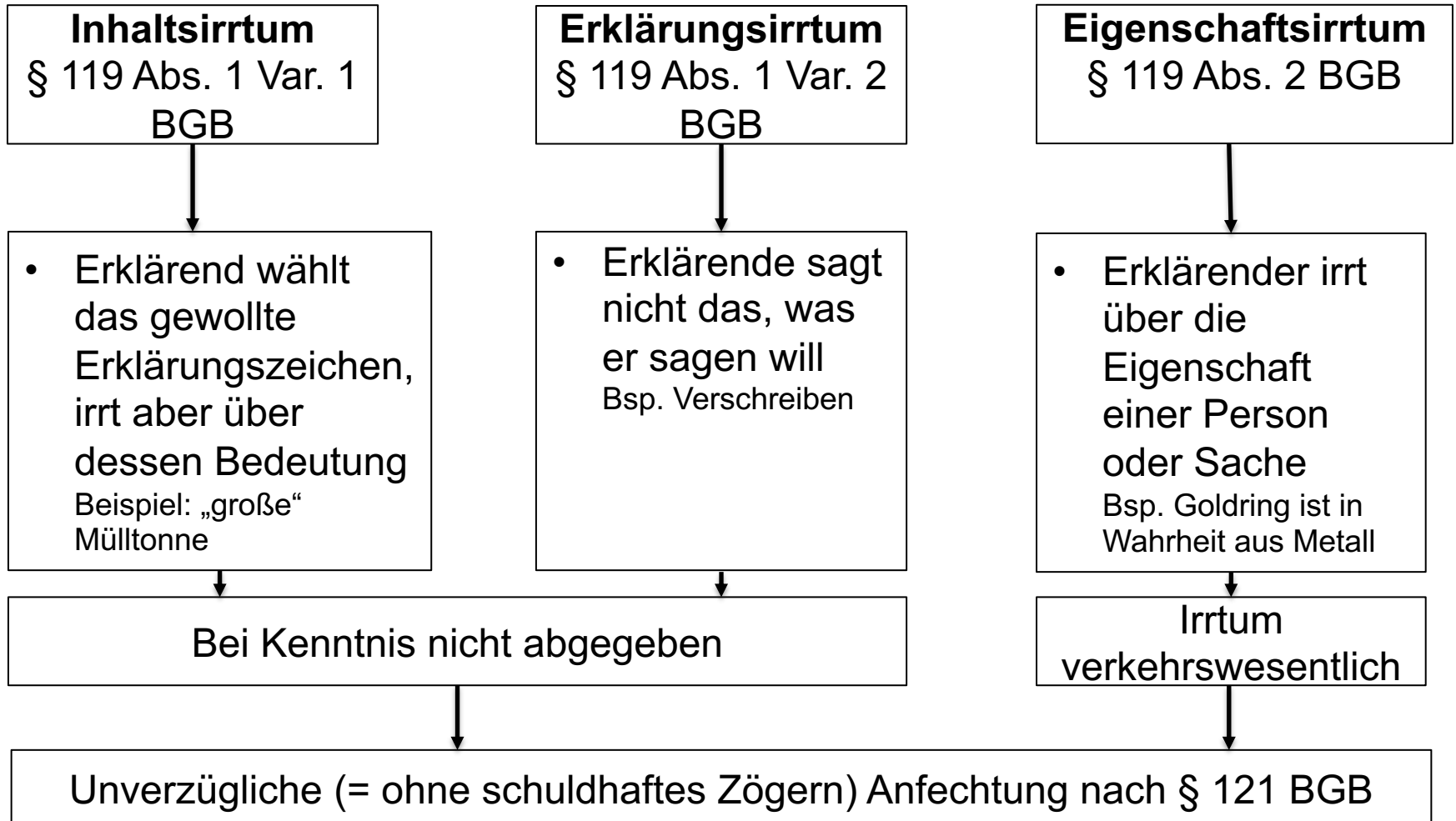
IV - Anfechtung (wegen Willensmängeln)

§ 119 BGB: Anfechtbarkeit wegen Irrtums.

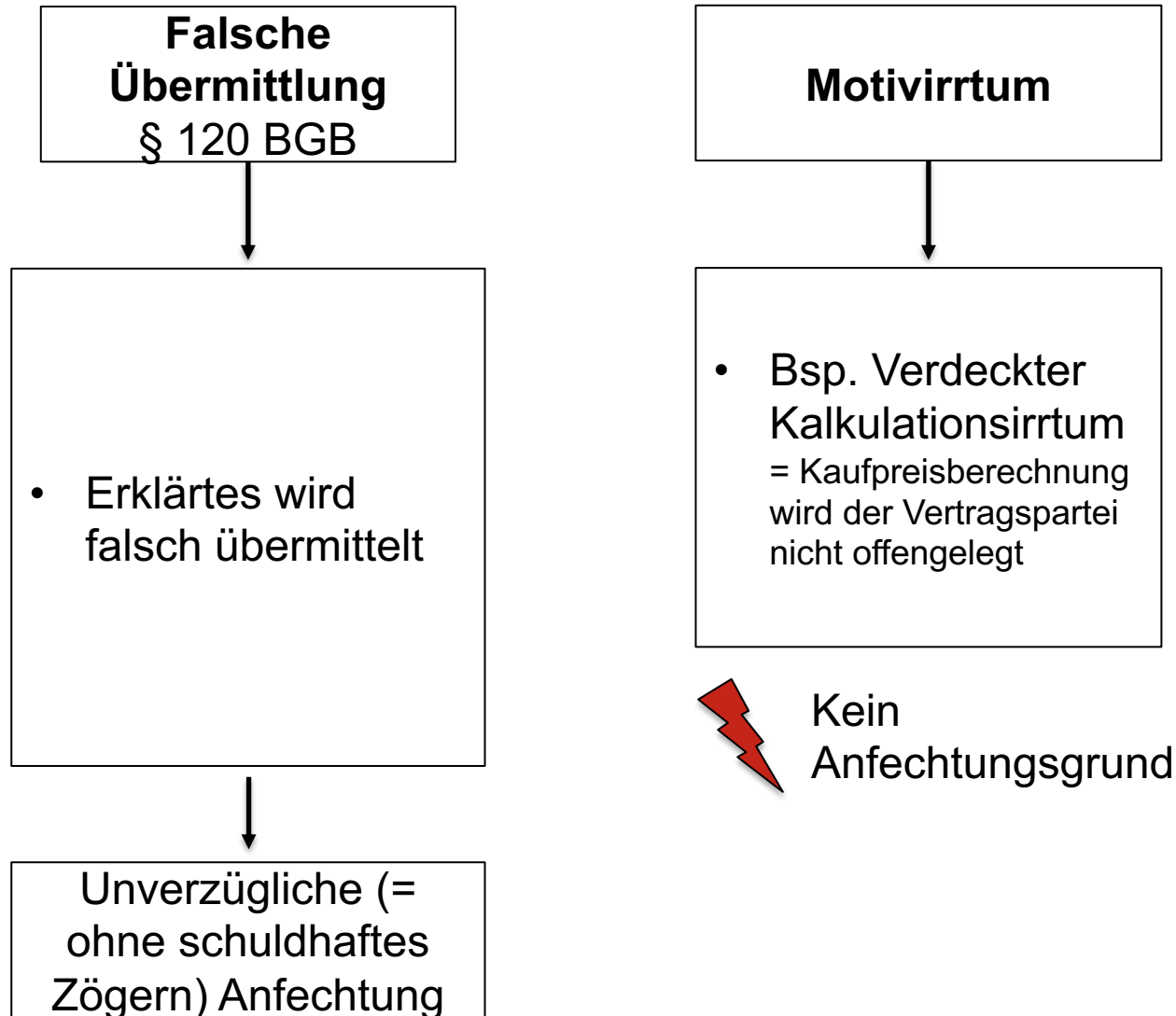
(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

IV - Anfechtung (wegen Willensmängeln)



IV - Anfechtung (wegen Willensmängeln)



IV - Anfechtung (wegen Willensmängeln)

**Täuschung (1)
oder Drohung (2)**
§ 123 BGB



- 1) Täuschungshandlung (pos. Tun/ Unterlassen) + Arglist (min. Vorsatz)
- 2) Inaussichtstellen eines künftigen Übels, das vom Willen des Drohenden abhängt und verboten oder sittenwidrig ist.



Anfechtung binnen Jahresfrist möglich § 124 Abs.1 BGB.
Gemäß § 124 Abs.2 BGB beginnt die Frist:

- mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt,
- im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

V – Stellvertretung

V – Stellvertretung

= rechtsgeschäftliches Handeln anstelle eines anderen



Arten der Stellvertretung

Gesetzliche
Vertretung

z.B. Eltern als gesetzliche
Vertreter ihrer
minderjährigen Kinder,
vgl. § 1629 Abs. 1 BGB

Vereinbarte/
gewillkürte
Vertretung

z.B. Vollmacht,
§ 166 Abs. 2 BGB

Organschaftliche
Vertretung

z.B. Organe
juristischer
Personen,
vgl. § 26 Abs.1 S.2
BGB

V – Stellvertretung

§ 164 BGB: Wirkung der Erklärung des Vertreters.

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) (...)

(3) (...)

V – Stellvertretung

Voraussetzungen der Stellvertretung, § 164 BGB

Offenkundigkeitsprinzip: Der
Geschäftspartner muss wissen
mit wem er Geschäfte macht!

Abgabe einer
eigenen WE
durch den
Vertreter

Auftreten des Vertreters im
Namen des Vertretenen

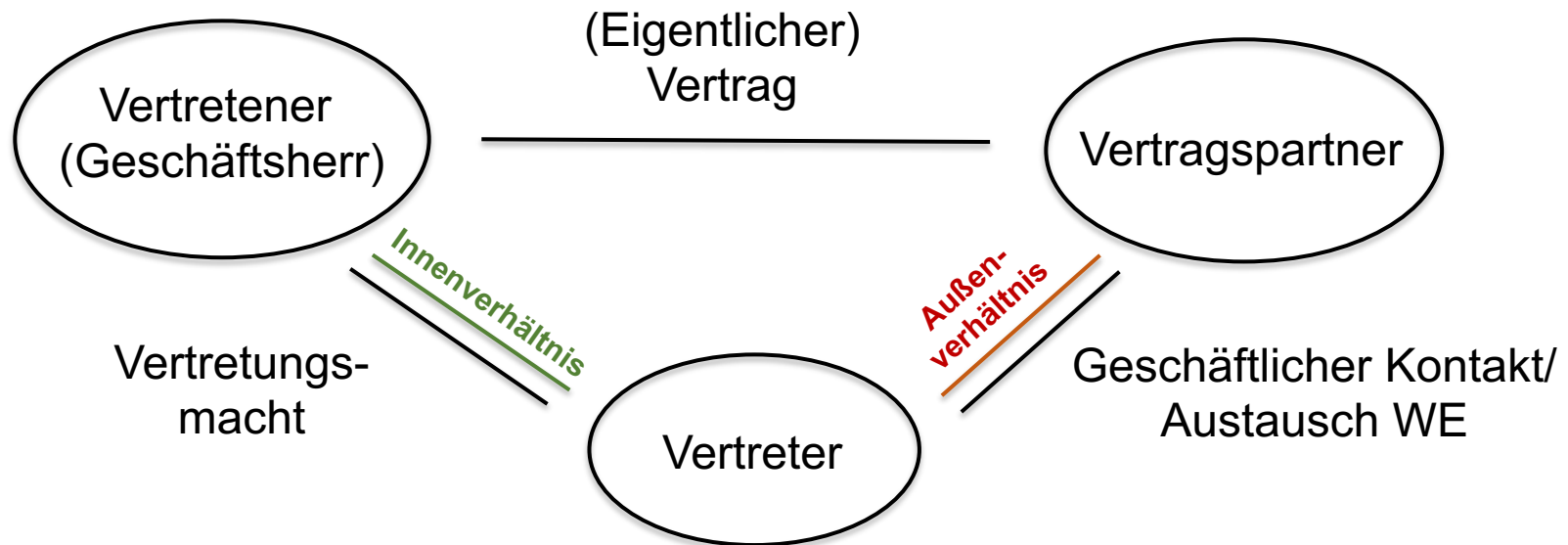
Vertreter handelt
innerhalb der ihm
zustehenden
Vertretungsmacht

+ Nicht höchstpersönliches Rechtsgeschäft (z.B. Ehe!)

V – Stellvertretung



Rechtsfolgen: Die vom Vertreter abgegebene oder empfangene WE wirkt unmittelbar für uns gegen den Vertretenen, § 164 Abs.1 S.1 BGB.



V – Stellvertretung

Cond. 1: Abgabe einer eigenen WE durch den Vertreter

(P) Abgrenzung Stellvertreter – Bote

Fall: Vater (V) übergibt an seinen Sohn (S) 5 Euro, damit dieser 3 Laugenbrötchen beim Bäcker um die Ecke kauft. **Ist S Stellvertreter des V?**

Lösung: Nein! S überbringt nur fremde WE des V! → S = **Bote** (außerdem, S minderjährig und nicht geschäftsfähig, § 104 Abs.1 S.1 BGB)

Cond.2: Auftreten des Vertreters im Namen des Vertretenen

(P) Handeln unter fremdem Namen

Fall: Anton (A) sieht dem Popstar (P) ähnlich und gibt sich im Luxushotel als P aus, um ein Zimmer zu mieten. Anschließend lässt er die Rechnung an P schicken. P weiß davon nichts und wäre nicht begeistert!

Lösung: A haftet gegenüber dem Hotel wie ein Stellvertreter ohne Vertretungsmacht, denn für das Hotel ist es **von Relevanz, wer der Kunde ist** und ob dieser zahlungsfähig ist.

V – Stellvertretung

Fall: Anton (A) sieht dem Popstar (P) ähnlich und gibt sich beim Metzger (M) als P aus, um 2 Bratwürste im Brötchen zu kaufen.

Lösung: Eigengeschäft des A, also Vertrag zwischen A und M, denn dem M ist egal, **wer seine Würstchen kauft!**

Cond. 3: Vertreter handelt innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht

(P) Handeln außerhalb der Vertretungsmacht

§ 177 BGB: Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht.

(1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so **hängt** die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen **von dessen Genehmigung ab.**

(2) (...)

(3) (...)

VI – Form des Rechtsgeschäfts

VI - Form des Rechtsgeschäftes

Grundsatz: Formfreiheit eines Rechtsgeschäfts



Ausnahme 1:
Privatautonomie/
gewillkürte Form



Möglichkeit, den Abschluss
eines Rechtsgeschäfts an
eine konkrete Form zu
binden



Ausnahme 2:
Gesetzliche Form



Zwingend bestimmte
gesetzliche Form für
bestimmte Rechtsgeschäfte

VI - Form des Rechtsgeschäftes

Formzwecke

1. **Schutz des Rechtsverkehrs**
2. **Schutz der beteiligten Parteien** (z.B. Abschluss-/ Beweisfunktion eines Schriftlichkeiterfordernisses)
3. **Warn-/ Übereilungsfunktion**
4. **Belehrungsfunktion der notariellen Beurkundung**
5. **Identitätsfunktion** (z.B. § 2247 Abs. 1 BGB: Eigenhändiges Testament)

VI - Form des Rechtsgeschäftes

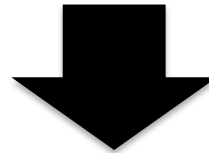
Formen zur Wahrung der Formzwänge

1. **Schriftform**, § 126 BGB
2. **Textform**, § 126b BGB
3. **Notarielle Beurkundung**, § 128 BGB
4. **Öffentliche Beglaubigung der Unterschrift**, § 129 BGB

VI - Form des Rechtsgeschäftes

Folgen der Verletzung gesetzlicher Formerfordernisse

Verletzung gesetzlicher Formerfordernisse



Nichtigkeit, § 125 S.1 BGB

§ 125 BGB: Nichtigkeit wegen Formmangels.

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 141 BGB: Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts.

(1) Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

(2) (...)

VII – Geschäftsfähigkeit der Parteien

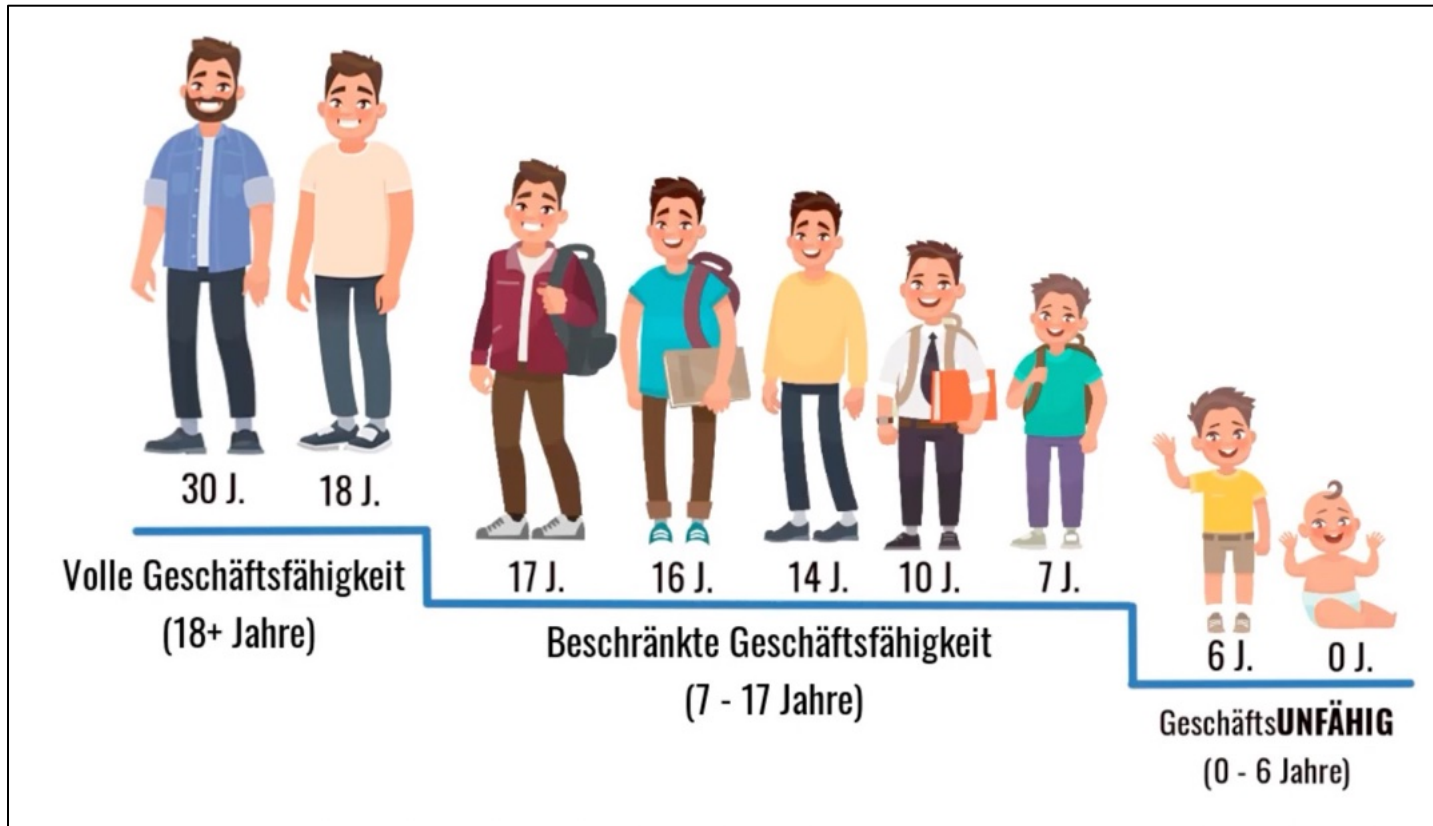
VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

Geschäftsfähigkeit =

Fähigkeit, Rechtsgeschäfte
mit verbindlicher Wirkung
einzugehen

VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

Die drei Stufen der Geschäftsfähigkeit im BGB



Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=HYZL-eY-pck>, Min.: 8:29; Zugriff: 21.07.2022

VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

1. Stufe : Geschäftsunfähigkeit

§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit.

Geschäftsunfähig ist:

1. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. Wer sich in einem die freie Willensestimmung ausschließendem Zustand krankhafter Störung befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

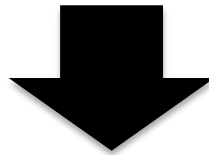
Fall: Ein betrunkenen Freund (F) schenkt im Laden der Kassiererin das Restgeld in Höhe von 22 Euro. Ist die Schenkung wirksam?

Lösung: Nein!

- § 104 Nr. 2 BGB (-), da Zustand der Trunkenheit kein « dauerhafter Zustand ».
- § 105 Abs. 2 BGB (+),

§ 105 BGB: Nichtigkeit der Willenserklärung.

- (1) Die Willenserklärung eines geschäftsunfähigen ist **nichtig**.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.



Rechtsfolge: WE von Geschäftsunfähigen sind nichtig!!

VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

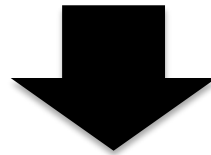
2. Stufe : Beschränkte Geschäftsfähigkeit

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Minderjährige zwischen
7 und 18 Jahren (§ 106 BGB)

Volljährige, die wegen psychischer
Krankheit/ Behinderung unter
Betreuung stehen (§ § 1903, 1896
BGB)



Rechtsfolge: Rechtsgeschäft (RS) bedarf grundsätzlich der Einwilligung der Eltern!

VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

Rechtsfolge: RS bedarf grundsätzlich der Einwilligung der Eltern!

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung.

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) (...)

(3) (...).

Ausnahme 1: lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft, § 107 BGB

Ausnahme 2: « Taschengeldparagraph », § 110 BGB
(« Taschengeldparagraph »)

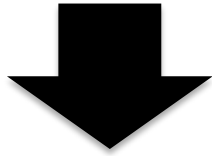
VII - Geschäftsfähigkeit der Parteien

3. Stufe : Unbeschränkt Geschäftsfähigkeit

§ 2 BGB: Eintritt der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Volljährige (§ 2 BGB), deren Geschäftsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist



Rechtsfolge: Rechtsgeschäft (RS) bedarf nicht mehr der Einwilligung der Eltern!

ABCI INTERNATIONAL

11 rue du Parc
67205 Strasbourg-Oberhausbergen
Tel: + 33 3 68 00 14 10

**AVOCATS BAUERREIS CHEVALIER INTERNATIONAL
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH**

Bahnhofsplatz 3
77694 Kehl
Tel.: +49 (0)7851 88904-0

info@abci-avocats.com
www.abci-avocats.com